

Gebührenreglement

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren für die SVANAH Mitgliedschaft decken den Verbandsaufwand für die Prüfung des Aufnahmesuchenden und sind mit der Gesuchstellung fällig. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühr fest, sie beträgt zurzeit

CHF 250.-

Die Gebühren für zusätzliche Aufwände bei der Prüfung von nicht formal erworbenen Ausbildungskompetenzen mittels Äquivalenzverfahren, betragen zusätzlich (entsprechend dem Aufwand gemäss vorheriger Absprache durch die Aufnahme- und Ausbildungskommission)

CHF 150.- bis 300.-

Inspektionsgebühren

Die Gebühren für die Praxisinspektion sind innert Monatsfrist nach Inspektion fällig. Bereits durch andere Organisationen durchgeführte Inspektionen werden bei äquivalenten Bedingungen anerkannt. Die Höhe der Inspektionsgebühr wird vom Vorstand festgelegt und beträgt zurzeit je nach Aufwand

CHF 100.- bis 300.-

Mitgliedschaftsbeitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, im Voraus beschlossen. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig und ist nicht aufteilbar. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist spätestens innert drei Monaten ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit für

Aktivmitglieder	CHF 450.-
AN-Mitglieder 1.+2. Jahr	CHF 240.-
AN-Mitglieder 3.+4. Jahr	CHF 350.-
Studentenmitglieder	CHF 120.-
Passivmitglieder	CHF 80.-
Gönnermitglieder	CHF 500.-

Rekursgebühren

Die Rekursgebühren werden mit schriftlicher Einreichung eines Rekurses oder einer Beschwerde fällig. Die Rekursbehandlung geschieht erst nach Einzahlung der Gebühren. Die Gebühren können nach erfolgter Rekursgenehmigung zurückerstattet werden.

Rekursgebühren betragen **CHF 300.-**

Inkasso

Die Rechnungsstellung für Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils nach der Jahresversammlung im ersten Quartal des Jahres. Diese Rechnung ist innert drei Monaten zu begleichen. Nach Beschluss der Jahresversammlung vom 11. November 2003 gilt für ausstehende Einzahlungen folgendes Inkasso:

3 Monate nach Rechnungsstellung:

- Mahnung mit der Aufforderung innert 20 Tagen zu bezahlen

4 Monate nach Rechnungsstellung:

- Telefonische Kontaktaufnahme

4 1/2 Monate nach Rechnungsstellung:

- 2. Mahnung mit der Aufforderung innert 10 Tagen zu bezahlen

5 Monate nach Rechnungsstellung:

- Eingeschriebener Brief mit Androhung der Betreibung bei weiterhin ausstehender Einzahlung

6 Monate nach Rechnungsstellung:

- Einleitung eines Betreibungsverfahrens

Ausgabe April 2022